

Satzung für die Kindertagesstätten in der Stadt Wittmund (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat in seiner Sitzung am 14.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Ziele und Aufgaben	2
§ 3 Aufnahme von Kindern	2
§ 4 Wechsel und Abmeldung von Kindern	3
§ 5 Öffnungs- und Schließungszeiten	4
§ 6 Pflichten der Sorgeberechtigten	4
§ 7 Veränderung des Betreuungsumfangs und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte	5
§ 8 Gesundheitsvorsorge, Medikamentengabe	5
§ 9 Versicherungsschutz, Haftung, Aufsichtspflicht	6
§ 10 Zusammenarbeit mit den Eltern, Elternvertretung und Beirat	6
§ 11 Benutzungsgebühren	7
§ 12 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittmund unterhält auf der Basis der mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Wittmund) geschlossenen Vereinbarung Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).
- (2) Für die Einrichtung, den Betrieb und die Organisation der Kindertagesstätten ist das Gesetz über Kindertagesstätten (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen maßgebend.
- (3) Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 KiTaG in der Trägerschaft der Stadt Wittmund:
 - a) Krippen: Kindertagesstätten, die der Betreuung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dienen und
 - b) Kindergärten: Kindertagesstätten, die der Betreuung von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung dienen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie unterstützen und ergänzen damit die Erziehung der Familie und helfen dem Kind bei der Bewältigung seiner jetzigen und zukünftigen Lebenssituation.
- (2) Die jeweilige pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten bildet die Grundlage für die Arbeit in den einzelnen Kindertagesstätten.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 NKomVG und § 24 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung, einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte.
- (2) Für die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten werden vom Verwaltungsausschuss der Stadt Wittmund [Aufnahmerichtlinien](#) erlassen.
- (3) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (4) Die Aufnahme der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt in der Regel zum 01. August eines jeden Jahres. Im Übrigen können bei einem entsprechenden Platzangebot weitere Aufnahmen im laufenden Kindertagesstättenjahr erfolgen, in der Regel zum Ersten eines Monats.

- (5) In der Kinderkrippe werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In den Kindergärten werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Maßgebend für die Platzvergabe zum 01. August eines jeden Jahres ist das am Stichtag 31. Juli des jeweiligen Jahres vollendete Lebensjahr. Im Übrigen ist das Alter des Kindes zum gewünschten Aufnahmetermin zu Grunde zu legen.
- (6) Durch die Sorgeberechtigten ist bei der Kindertagesstättenleitung ein Aufnahmeantrag (Anmeldung) zu stellen. Der Termin, bis zu dem die Anmeldungen für eine Aufnahme zum Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres (01. August) einzureichen sind, wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Anmeldungen zu späteren Aufnahmeterminen können auch darüber hinaus gestellt werden.
- (7) Sofern das jeweilige Betreuungsangebot ein gemeinsames Mittagessen vorsieht, verpflichten die Eltern sich mit der Anmeldung, diese Leistung in Anspruch zu nehmen.
- (8) Über die Aufnahme entscheidet die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes wird von der Stadtverwaltung schriftlich bestätigt. Mit der schriftlichen Annahmeerklärung verpflichten sich die Sorgeberechtigten diese Satzung sowie die Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindertagesstätten anzuerkennen.
- (9) Eine Anmeldung gilt ab der Aufnahme des Kindes bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Kindertagesstättenjahr, wenn das Kind nicht vorher schriftlich abgemeldet wird oder andere Gründe für eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses vorliegen.

§ 4

Wechsel und Abmeldung von Kindern

- (1) Ein Wechsel einer Kindertagesstätte innerhalb des Stadtgebietes während des Kindertagesstättenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Umzug innerhalb des Stadtgebietes, ist ein Wechsel auch während des laufenden Kindertagesstättenjahres möglich.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Kindertagesstätte bedarf der Schriftform und wird zum Ende eines Monats wirksam, wenn sie spätestens am Monatsletzten des Vormonats bei der Stadtverwaltung oder bei der Kindertagesstättenleitung vorliegt.
- (3) Der Besuch der Krippe endet im Übrigen mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres (31. Juli), in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Eine schriftliche Abmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Bei einem Wechsel von der Krippe in einen Kindergarten während des laufenden Kindertagesstättenjahres ist eine schriftliche Abmeldung gemäß Absatz 1 erforderlich.
- (4) Der Besuch des Kindergartens endet im Übrigen mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres (31. Juli), in dem die Schulpflicht eintritt. Das vorzeitige Erlangen der Schulpflicht (Kann-Kinder) ist der Stadt Wittmund unverzüglich anzuzeigen. Eine schriftliche Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

§ 5

Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags geöffnet. Die täglichen Kernöffnungszeiten für die einzelnen Betreuungsangebote werden von der Stadt Wittmund festgelegt.
- (2) Über die Kernöffnungszeit der jeweiligen Kindertagesstätte hinaus kann ein Früh- und/oder Spätdienst vorbehaltlich einer Mindestteilnehmerzahl eingerichtet werden. Diese Früh- und Spätdienste werden in den Kindertagesstätten bedarfsgerecht angeboten. Die Anmeldung eines Kindes für einen Früh- und/oder Spätdienst gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Kindertagesstättenbesuches. Eine vorzeitige Abmeldung vom Früh- und/oder Spätdienst ist nur zum Ablauf eines Kindertagesstättenjahres (31. Juli) möglich.
- (3) Die Schließungszeiten der Regel-Halbtagsgruppen der Kindergärten orientieren sich an den Schulferien des Landes Niedersachsen. Während der Sommer-Schulferien wird für diese Gruppen in den Kindergärten bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern eine Betreuung während der ersten oder der letzten drei Wochen der Ferien angeboten. In den übrigen Ferien (Oster-, Herbst- Weihnachtsferien – mit Ausnahme der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr – sowie sog. Brückentage) wird bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern eine Betreuung für alle Kinder aus den Regel-Halbtagsgruppen der Kindergärten in einem Kindergarten eingerichtet.
- (4) Für die Ganztagsbetreuung im Kindergarten Robert-Koch-Straße, für die Integrationsgruppen in den Kindergärten sowie für die Kinderkrippe Maikäfer gelten in den Schulferien abweichende Schließungszeiten, die rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (5) Darüber hinaus ist eine Schließung an bis zu drei Tagen innerhalb eines Kindertagesstättenjahres möglich, um zum Beispiel Studientage für die pädagogischen Fachkräfte durchführen zu können.
- (6) Die Schließungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Stadt Wittmund in Absprache mit den Leitungen der Kindertagesstätten festgelegt. Die Leitungen der Kindertagesstätten geben den Sorgeberechtigten die Schließungszeiten rechtzeitig bekannt.
- (7) Wird eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in der betroffenen Kindertagesstätte, in einer anderen Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 6

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind gehalten, ihre Kinder regelmäßig und pünktlich zu den angemeldeten Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und wieder abzuholen. Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten obliegt den Sorgeberechtigten. Für die integrativen Plätze in den Kindertagesstätten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Veränderung des Betreuungsumfangs und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen in der persönlichen Situation unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachbereich der Stadt Wittmund mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in eine Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.
- (2) Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 1. sich im Rahmen der Betreuung herausstellt, dass das Kind einer besonderen pädagogischen Betreuung oder Hilfe bedarf, die aufgrund der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte nicht gewährleistet werden kann;
 2. das Kind die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigt bzw. gefährdet und dessen Sorgeberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen;
 3. das Kind innerhalb des Kindertagesstättenjahres über einen Zeitraum von länger als drei Wochen unentschuldig fehlt.
- (3) Über den Ausschluss nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Der beabsichtigte Ausschluss ist den Sorgeberechtigten vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Gesundheitsvorsorge, Medikamentengabe

- (1) In den Kindertagesstätten können keine akut erkrankten Kinder betreut werden. Sie dürfen die Kindertagesstätte für die Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Erkrankung eines Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. Wird von den Fachkräften in den Kindertagesstätten während der Betreuungszeit eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach Unterrichtung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen oder abholen zu lassen.
- (2) Erkranken das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der jeweils geltenden Fassung, ist die Leitung der Kindertagesstätte durch die Sorgeberechtigten hiervon unverzüglich zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – sind zu beachten.
- (3) In den Fällen nach Absatz 1 und 2 kann die Leitung der Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Entstehende Kosten sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

- (4) Die Verantwortung für die Medikamentengabe an die Kinder liegt bei den Sorgeberechtigten. Durch das pädagogische Personal der Kindertagesstätten werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht. Für chronisch erkrankte Kinder, die durch diese Regelung vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen wären, können Ausnahmeregelungen zur Medikamentengabe durch das pädagogische Personal vereinbart werden. Bedingungen hierfür sind die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten sowie eine schriftliche Information durch den behandelnden Arzt über die Medikamentengabe. Bei Bedarf ist das pädagogische Personal in der Kindertagesstätte durch den behandelnden Arzt in die Verabreichung der Medikamente einzuweisen. Des Weiteren ist das Verfahren einer möglichen Notfallsituation mit den Eltern zu vereinbaren.

§ 9

Versicherungsschutz, Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) Für den Aufenthalt der Kinder in den Kindertagesstätten während der festgelegten Betreuungszeiten sowie für den Weg zur Kindertagesstätte und den Rückweg besteht für die Kinder Versicherungsschutz beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte persönliche Dinge der Kinder sowie für Geld und Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals in der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Im Außenbereich und im Eingangsbereich der Kindertagesstätte übernehmen die Sorgeberechtigten bzw. die abholberechtigten Personen die Aufsichtspflicht, sobald sie mit dem Kind in Kontakt gekommen sind.
- (4) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Wünschen die Sorgeberechtigten im Einzelfall, dass ihr Kind von einem minderjährigen Geschwisterkind (nach Vollendung des 12. Lebensjahres) abgeholt wird oder alleine nach Hause geht, so haben sie dies gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit dem Verlassen der Kindertagesstätte. Wenn die Leitung der Kindertagesstätte im Einzelfall Bedenken gegen die Abholung durch ein Geschwisterkind oder das alleinige Antreten des Nachhauseweges hat, wird gemeinsam mit den Sorgeberechtigten eine andere Lösung angestrebt.
- (5) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte (z. B. Feste, Ausflüge), an denen sowohl die Sorgeberechtigten als auch die Kinder teilnehmen, obliegt den Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht für die Kinder.

§ 10

Zusammenarbeit mit den Eltern, Elternvertretung und Beirat

- (1) Um die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Sinne des [§ 2 Abs. 1](#) dieser Satzung zu fördern, wird eine gute Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten des Kindes angestrebt.

- (2) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen gemäß § 10 Abs. 1 KiTaG aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung und stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sowie jeweils zwei Vertreter des Rates und der Verwaltung der Stadt Wittmund bilden für die jeweilige Kindertagesstätte den Beirat gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Elternarbeit ergeben sich aus der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätten.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren gemäß der [Gebührenordnung](#) der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindertagesstätten zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten vom 25.03.2009 außer Kraft.

Wittmund, den 15.07.2015

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister